

Fragen und Antworten zu Herausforderungen der interkulturellen Schule

Eine Handreichung für pädagogisches Personal an Bremer
Schulen zum Umgang mit weltanschaulicher und religiöser Vielfalt

August 2024



Liebe Kolleg:innen,

unsere Schulen sind geprägt von vielfältigen Kulturen, die Ihre Schüler:innen, deren Eltern und auch Sie selbst mitbringen. Daraus „etwas zu machen“, eine eigene Schulkultur zu formen, die gegenseitiges Verständnis und interkulturelle Kompetenz fördert und für gleiche Bildungschancen unabhängig von Herkunft und sozialer Lage eintritt, ist eine große Aufgabe. Wir stellen uns dieser Aufgabe und sehen sie als Chance!

„Gute Schule“ beeinflusst Bildungsbiografien nachhaltig und legt den Grundstein für gesellschaftliche Teilhabe und Erfolg. Der Umgang von Lehrkräften und pädagogischem Personal an Schule insgesamt ist hoch bedeutsam für gelingende Bildungskarrieren und erfolgreiche gesellschaftliche Partizipation von Heranwachsenden. Ihre Tätigkeit an einer Bremer Schule beweist, dass Sie beschlossen haben, sich dieser Aufgabe zu stellen – dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Weltanschauliche Vielfalt ist Chance, sie birgt jedoch auch Herausforderungen. Diese Handreichung soll Sie dabei unterstützen, diese Herausforderung zu meistern. Sie fasst die am häufigsten gestellten Fragen schulischen Zusammenlebens mit Bezug auf den Umgang mit weltanschaulicher Vielfalt übersichtlich zusammen und macht Lösungsvorschläge. Darüber hinaus soll die Handreichung es Ihnen ermöglichen, Hintergrundwissen gerade für Gespräche mit Erziehungsberechtigten aufzubauen. Sie nennt auch weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten, deren Nutzung ich Ihnen empfehlen möchte.

Auch für andere mag die Broschüre hilfreich sein, so zum Beispiel für Elternbeiräte. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Handreichung weitergeben und sie einen hohen Verbreitungsgrad erreicht.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die sich in der Erarbeitung der Handreichung engagiert haben, namentlich Dr. Dietmar Ludwig, Landesinstitut für Schule, Dr. Christoph Fantini, Universität Bremen und Lars Nelson in meinem Haus. Meinen Dank möchte ich gleichzeitig mit einem Wunsch sowohl an die Autor:innen als auch an die Nutzer:innen verbinden: „Umgang mit weltanschaulicher Vielfalt“ ist ein Prozess, der kontinuierlicher Weiterentwicklung bedarf. Bitte setzen Sie sich weiterhin engagiert dafür ein!

Mein Dank geht darüber hinaus an das Hamburger Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), dessen ähnlich orientierte Broschüre wir zur Orientierung nutzen durften.

Ihre

Sascha Karolin Aulepp

Senatorin für Kinder und Bildung

INHALT

Vielfalt und Anerkennung in Schulentwicklung und Unterricht.....	3
Weltanschauliche Vielfalt in der Schule	6
Religiöse Praxis in der Schule	8
Religion Unterrichten.....	15
Sport und Schwimmen	18
Sexualerziehung	22
Schulfahrten	26
Kooperation Schule – Elternhaus	30
Umgang mit weltanschaulich oder religiös begründeten Konflikten	34
Diskriminierungssensible Schule	39



Basis-
informationen



Handlungs-
empfehlungen



Tiefergehende
Informationen

VIelfalt und Anerkennung in Schulentwicklung und Unterricht

VIelfALT UND ANERKENNUNG IN SCHULENTWICKLUNG UND UNTERRICHT

i

„Gemeinsamkeiten leben und Herausforderungen annehmen“ könnte ein Leitgedanke für Schulentwicklung in einem Einwanderungsbundesland wie Bremen sein. Längst gibt es viele selbstverständliche Ansätze im Schulalltag, um der

Diversität von Schülerschaft, Elternschaft und pädagogischem Personal Rechnung zu tragen. Inklusion im weiteren Sinne und interkulturelle Öffnung sollen jedem Kind und Jugendlichen die bestmögliche Entwicklung ermöglichen, um dem Ziel von Bildungsgerechtigkeit näher zu kommen. Schule bereitet auf das gesellschaftliche Zusammenleben vor. Schüler:innen haben daher das Recht, in Schule demokratische Kompetenzen zu erlernen und demokratischen Alltag zu erleben. Die gesellschaftliche Herausforderung, Migrationsgesellschaft zu gestalten, stellt sich in allen Facetten in der Schule dar. Dazu gehört

- die Würde jedes Einzelnen zu sichern (z.B. eine diskriminierungsfreie Schulkultur zu entwickeln),
- den Gleichheitsgrundsatz umzusetzen (z.B. beim Tragen religiöser Symbole),
- die Idee der Gleichberechtigung zu leben (z.B. die geschlechtliche Identitätsentwicklung in aller Vielfalt zuzulassen und zu unterstützen),
- Freiheits- und Persönlichkeitsrechte in Einklang zu bringen mit bildungspolitischen Zielsetzungen (z.B. das Leben der eigenen kulturellen und religiösen Werte in Einklang zu bringen mit dem Entfaltungsrecht der Persönlichkeit und einem demokratischen Menschenbild).

Entsprechend bedingt die gesellschaftliche Diversität und wachsende religiöse Vielfalt im Kontext von Schule mitunter kontroverse Diskurse. Wann geraten religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen in Konflikt mit dem zivilgesellschaftlichen Erziehungsauftrag von Schule? Wann wird Schule ihrem zivilgesellschaftlichen Auftrag, eine Schule für alle zu sein, nicht gerecht?

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich religiöse Zugehörigkeiten in Deutschland stark verändert. Die Gruppe der konfessionell nicht Gebundenen ist stark angewachsen. Zudem ist mit der Zuwanderung der Anteil nichtchristlicher Religionsgemeinschaften größer geworden. Es gilt, in der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt die Bedeutung von interkulturellem Dialog für brückenbildenden gesellschaftlichen Zusammenhalt anzuerkennen und nicht nur Konfliktpotenzial zu sehen.





Wenn auch der Gleichbehandlungsgrundsatz von den meisten Menschen in Deutschland geteilt wird, ist die Frage der Möglichkeit der konkreten Religionsausübung in einigen Punkten umstritten, z.B. das Tragen religiöser Symbole in der Schule, Kleidungs Vorschriften, Sport- und Schwimmunterricht. Lösungen für diese Fragen zu finden, ist nicht primär eine rechtliche Aufgabe.

Genau an diesen Punkten geht es um die Herausforderung der Gestaltung von Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Es geht dabei um Anerkennung, Perspektivwechsel und Dialog, darum, möglichst gangbare Wege für alle zu finden. Hierbei zeigt sich die erfreuliche Tendenz, dass sich Kinder und Jugendliche religiöser Vielfalt mitunter aufgeschlossener gegenüber zeigen als Erwachsene. Ein Hinweis darauf, dass dort, wo Vielfalt von Anfang an in pluralen Strukturen gelebt wird, die Anerkennung anderer Sichtweisen selbstverständlicher ist.

In den Konflikten geht es aber auch um die Auseinandersetzung über die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft. Schüler:innen, Erziehungsbeauftragte, Pädagog:innen – alle sind gleichermaßen gefordert, im Grundgesetz verankerte Grund- und Menschenrechte in der Gestaltung von Schule umzusetzen. Das Verständnis dafür, dass Grundsätze wie Freiheit und Gleichheit nicht teilbar, wohl aber abzuwägen sind, ist aus einer weltanschaulich oder religiös verabsolutierenden Perspektive nicht zu entwickeln. Gegenseitige Anerkennung bedeutet gemeinsam suchende Bezugnahme und Umsetzung von Grund- und Menschenrechten.

Der entscheidende Punkt in vielen Herausforderungen ist immer wieder die Bedeutung und Interpretation des Erziehungsauftrags von Schule und der damit verbundenen demokratischen Werte. Klarheit bezogen auf Grundwerte, die Fähigkeit zum Abwägen und die Kenntnis von Schüler:innen- und Elternrechten, aber auch die Fähigkeit zum Perspektivwechsel können helfen, Lösungsmöglichkeiten auf der Ebene von zivilgesellschaftlichem Dialog zu suchen, um im Austausch zum gegenseitigen Verständnis zu kommen und Gemeinsamkeiten leben zu können. Letztendlich ist dies ein Potenzial, um gesamtgesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

WELTANSCHAU LICHE VIELFALT IN DER SCHULE

WELTANSCHAULICHE VIELFALT IN DER SCHULE

i

Eine Aufgabe von Schule ist es, Respekt für Verschiedenheit und Vielfältigkeit der Schüler:innen und des pädagogischen Personals zu erbringen. Die Besonderheit und Einzigartigkeit eines jeden Menschen ist dabei die zentrale Grundlage, um Vielfalt wertzuschätzen. Schule hat den Auftrag, den gegenseitigen Respekt zu fördern.

Die unterschiedlichsten Faktoren machen einen Menschen zu dem, was er ist. Eine Dimension der Vielfalt ist die weltanschauliche Vielfalt. Diese Dimension wird im Fach Religion, kann aber auch in anderen Fächern als Thema oder Einheit unterrichtlich umgesetzt werden. Darüber hinaus bietet es sich an, diese selbstverständlich in den Schulalltag zu integrieren, durch zum Beispiel eine diversitätssensible Sprache, das Bereitstellen von geeignetem Essen für alle, das Thematisieren von diskriminierendem Verhalten, Schulbücher im Hinblick auf Klischees kritisch betrachten, eine gleichgeschlechtliche Lebensweise als eine von vielen erwähnen u.v.m.

Gläubige Menschen finden in ihrer Religion eine weltanschauliche Orientierung. Dabei treffen unterschiedliche Werte und Wertorientierungen zwischen den unterschiedlichen Religionen – und auch innerhalb der Religionen – aufeinander. Manche orientieren sich strenger, andere liberaler.

Die Einhaltung von religiösen Vorgaben zu ermöglichen ist Ausdruck von grundsätzlichem Respekt. Durch die unterschiedlichen Inhalte und Gebote der Religionen wird auch das Miteinander von Menschen beeinflusst. Ein positiver und wertschätzender Umgang mit religiöser Vielfalt ist somit die Grundlage für ein gelingendes Zusammenleben.

Die unterschiedlichen Sichtweisen der Religionen können sich gegenseitig bereichern, wenn die Überzeugung des Anderen nicht als Bedrohung gesehen wird, sondern als Vermögen an Wissen und Erfahrungen. Der konstruktive Vergleich eigener Standpunkte mit bisher unbekannten Ansichten führt zu neuen Herangehensweisen und Erkenntnissen.

RELIGIÖSE PRAXIS IN DER SCHULE

WELCHE ALLGEMEINEN ASPEKTE SOLLTEN IM UMGANG MIT RELIGIÖSEN FEIERTAGEN BEACHTET WERDEN?

Da sich die Religionen nach unterschiedlichen Kalendern richten, gibt es religiöse Feste, die beweglich sind und somit jedes Jahr ein anderes Datum haben. Die Schulen erhalten in jedem Jahr von der Senatorin für Kinder und Bildung eine Mitteilung, in der die Festtage der Religionen aufgelistet sind. Bitten Sie daher die Schulleitung, die Termine der aktuellen religiösen Feiertage auszuhängen. Dazu ist auch der Interkulturelle Kalender, den der Bremer Rat für Integration gemeinsam mit der Senatorin für Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jährlich herausgibt, gut nutzbar.

Schulinterne Absprachen und Informationen im Umgang mit religiösen Festen sind zentral zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen. In der Schule sollte geklärt werden, wer hier die Koordination übernimmt. In Frage kommen die Religionslehrkräfte, aber auch andere Personen (ZuP- oder Jahrgangsleitung) sind denkbar.

Informieren Sie die Erziehungsberechtigten Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.

Versuchen Sie bei Ihrer (Schul-)Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und die höchsten religiösen Feiertage Rücksicht zu nehmen. Auch Klassenarbeiten und Klausuren sowie Elternabende sollten möglichst nicht auf die höchsten Festtage gelegt werden.

WIE KÖNNEN SCHÜLER:INNEN EINE UNTERRICHTSBEFREIUNG FÜR RELIGIÖSE FEIERTAGE BEANTRAGEN?

Es gibt zwei Arten der möglichen Unterrichtsbefreiung: die formlose Mitteilung und den schriftlichen Antrag. Der Wunsch, zu den jeweiligen Feiertagen vom Unterricht befreit zu werden, muss der Schule rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Schüler:innen der Teilzeitberufsschulen werden auf Antrag vom Unterricht befreit, wenn sie religiöse Veranstaltungen besuchen wollen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Gottesdienstes. Die Nacharbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Eigenverantwortung der Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

KANN AUCH DAS PERSONAL AN RELIGIÖSEN FEIERTAGEN VOM DIENST BEFREIT WERDEN?



Ja, Bediensteten ist an den religiösen Feiertagen – sofern unabweisliche dienstliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen – die Gelegenheit zu geben, an religiösen Feierlichkeiten ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Bei ganztägigem Charakter der religiösen Feierlichkeiten sind sie gegebenenfalls vom Dienst zu befreien. Die Beschäftigten müssen dies nacharbeiten, das nicht-pädagogische Personal kann auch Urlaub nehmen.

FÜR WELCHE FEIERTAGE KÖNNEN SCHÜLER:INNEN UNTERRICHTSBEFREIUNG BEANTRAGEN?



Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Ein Schulbesuch findet somit nicht statt. Die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) sind gesetzliche Feiertage und entsprechend für alle Schüler:innen unterrichtsfrei.

Darüber hinaus sind christliche Schüler:innen auf Antrag bzw. formlose Anzeige durch die Eltern an folgenden religiösen Feiertagen vom Unterricht befreit:

- Rosh Haschanah (Neujahrsfest, erster und zweiter Tag des Festes)
- evangelische Schüler:innen am Buß- und Bettag
- katholische Schüler:innen an Fronleichnam sowie an Allerheiligen

Auf Antrag mögliche Unterrichtsbefreiung für jüdische Schüler:innen:

- Rosh Haschanah (Neujahrsfest, erster und zweiter Tag des Festes)
- Jom Kippur (Versöhnungstag)
- Sukkoth (Laubhüttenfest, erster und zweiter Tag des Festes)
- Schemini Azereth (Schlussfest)
- Simchat Tora (Fest der Gesetzesfreude)
- Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten, erster und zweiter Tag des Festes)
- Schawuoth (Wochenfest, erster und zweiter Tag des Festes)





Auf Antrag mögliche Unterrichtsbefreiung für muslimische Schüler:innen:

- Ramadan-Fest (arab. Id-ul-Fitr, türk. Ramazan Bayramı, erster Tag des Festes)
- Opferfest (arab. Id-ul-Adha, türk. Kurban Bayramı, erster Tag des Festes)
- Aschura-Fest (Zehnter Tag des Muharram, erster Tag des Festes)

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender. Je nach Glaubensrichtung können sich allerdings unterschiedliche Daten für die Feiertage ergeben, sodass die Schüler:innen möglicherweise zu unterschiedlichen Zeiten den ersten Festtag begehen. Daher werden die Termine durch die Senatorin für Kinder und Bildung in der bereits erwähnten Mitteilung jeweils vorher festgelegt und mitgeteilt.

Auf Antrag mögliche Unterrichtsbefreiung für alevitische Schüler:innen:

- Aşure-Tag (13. Tag des Muharrem)
- Hızır Lokması (Fasten zu Ehren von Hızır, einem Heiligen)
- Nevruz-Fest und Andacht Hz. Ali (Frühlingsfests)

Unterrichtsbefreiungen für Schüler:innen anderer Glaubensrichtungen werden auf Antrag geprüft. Hierzu gibt es eine jährliche Mitteilung der Senatorin für Kinder und Bildung.

DÜRFEN SCHÜLER:INNEN WÄHREND DES SCHULBESUCHS BETEN?



Ja. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 30.11.2011 -6 C 20.10-) hat entschieden, dass Schüler:innen außerhalb der Unterrichtszeit dazu berechtigt sind, in der Schule zu beten, so lange dies den Schulfrieden nicht gefährdet.

Es gibt aber keinen Anspruch auf besondere Vorkehrungen wie die Bereitstellung eines Gebetsraumes. Schule ist eine öffentliche Einrichtung, in der sowohl die positive wie auch die negative Religionsfreiheit der Schüler:innen und des schulischen Personals zu wahren ist. Niemand darf zu bestimmten Formen der Religionsausübung gedrängt werden, und die Religionsausübung muss so erfolgen, dass daraus keine den Schulfrieden störenden Konflikte resultieren.

Schulen können etwa für das individuelle Gebet in der unterrichtsfreien Zeit Zugang zu einem freien Raum gewähren oder einen „stillen Rückzugsraum“ gestalten, der für alle Schüler:innen zugänglich ist, die in der unterrichtsfreien Zeit einer stillen Beschäftigung nachgehen wollen.

Schulleiter:innen entscheiden über solche Fragen des schulischen Lebens im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Schule.

DÜRFEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER RELIGIÖSE KLEIDUNG IN DER SCHULE TRAGEN?



Ja, in der Schule ist besondere religiöse Kleidung anzuerkennen und zu respektieren, wie z.B. Kopfbedeckungen. Entsprechend ist ein pauschales Kopftuchverbot in öffentlichen Schulen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Es gibt allerdings auch Grenzen. So ist eine Gesichtsverhüllung für eine offene Kommunikation im Unterricht hinderlich und daher mit Schule nicht vereinbar.

WORAUF IST WÄHREND DER JEWEILIGEN FASTENZEITEN BESONDERS ZU ACHTEN?

Im Schulalltag tauchen häufig Fragen im Zusammenhang mit dem Fasten von muslimischen Schüler:innen im Ramadan auf. Dieses beinhaltet, dass von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Falls sich konkrete Anhaltspunkte einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ergeben (z.B. im Sportunterricht), sollten Sie Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und gemeinsame Absprachen treffen. Das pädagogische Personal trägt die Verantwortung für das körperliche und seelische Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen! Thematisieren Sie mögliche Konflikte mit den Schüler:innen in Ihrem Team und/oder im Kollegium. Auf jeden Fall sollte der Dialog mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden. Die jeweiligen sunnitischen, schiitischen oder alevitischen Religionsgemeinschaften können in diesem Zusammenhang Hilfestellung bieten.

Falls Sie in Ihrer Klasse Schüler:innen haben, die fasten, ist es sinnvoll, die Fastenzeit bei der Jahresplanung und der eigenen Unterrichtskonzeption zu berücksichtigen. Beispielsweise sollten Sportfeste möglichst nicht während des Ramadans stattfinden. Das Thematisieren von Fastenbräuchen in der Lerngruppe fördert das gegenseitige Verständnis unter den Schüler:innen.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 3 Abs. 4 BremSchulG: „Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“

§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KErzG): „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“



WER HILFT WEITER?



Bremische Evangelische Kirche
www.kirche-bremen.de
Telefon 0421 55970

Katholischer
Gemeindeverband in Bremen
www.kgv-bremen.de
Telefon 0421 36940

Schura Bremen – Islamische
Religionsgemeinschaft Bremen e.V.
www.schurabremen.de
Telefon 0421 1676536

Jüdische Gemeinde Bremen
www.jg-bremen.de/
Telefon 0421 4985104

Alevitische Gemeinde Deutschland
e.V.
www.alevi.com/de
Telefon 0421 16527012

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen. Zu finden unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/>

Böhm, Thomas (2011): Religionsrecht in der Schule: Kopftuch, Kruzifix, Gebetsraum. In: Grundkurs Schulrecht, Band 7, Kronach: Carl Link

RELIGION UNTERRICHTEN

WAS STECKT HINTER DEM FACH RELIGION?



Das 2014 mit einem neuen Bildungsplan versehene Fach „Religion“ bietet in seiner Ausrichtung große Potenziale sozialen und fachlichen Lernens. Im Religionsunterricht bietet sich die Möglichkeit Achtung und Wertschätzung als Grundstein des Umgangs mit Kulturen, Religionen und verschiedenen Weltanschauungen zu legen sowie religiöser und weltanschaulicher Intoleranz zu begegnen. Gemessen an den Bildungs- und Erziehungszielen des Unterrichtsfachs werden Schüler:innen dazu befähigt sich in zunehmender Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft zu orientieren und dialogisch in der Klassengemeinschaft Begegnungs- und Auseinandersetzungsprozesse zu erfahren, die ihnen eine ganzheitliche Reflexion ihrer Selbst- und Weltdeutung ermöglicht. Eine Voraussetzung dafür sind Kenntnisse über Inhalte, Formen und Lebensprägungen der verschiedenen Religionen und Lebensformen sowie der achtsame Umgang mit Kontroversen und Konflikten. Dabei werden Bekenntnisse und Überzeugungen sowie der Erfahrungs- und Verstehenshorizont der Schüler:innen als Quelle der unterrichtlichen Umsetzung genommen.

IST DAS FACH BEKENNTNISGEBUNDEN?



Nein, die Ausrichtung des Fachs ist bekenntnismäßig ungebunden und ersetzt als schulisches Bildungsangebot nicht die religiöse Erziehung der Elternhäuser und Religionsgemeinschaften. Angesprochen werden alle Schüler:innen, ungeachtet ihrer jeweiligen Überzeugung. Es bietet auch jenen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen, Erfahrungsräume und Lernchancen.

UND WENN ES MAL KRACHT?



Das Fach Religion folgt einem Konzept, in dem Kontroversen und Konflikte nicht ausgeblendet werden und in dem die Vielfalt der Religionen und Kulturen grundsätzlich als Chance und Reichtum wahrgenommen wird. Deswegen muss die emotionale und intellektuelle Atmosphäre im Unterricht von gegenseitiger Achtung und Neugier sowie von wachem Interesse für Eigenes und Fremdes getragen sein. Niemand darf sich in seiner Identität missachtet oder bedroht fühlen. Dafür tragen alle am Unterricht Beteiligten eine Mitverantwortung.

IST DAS FACH VERPFLICHTEND?

Erziehungsberechtigte, die dieses Unterrichtsangebot für ihr Kind nicht wünschen, haben gemäß unserer Landesverfassung die Möglichkeit, ihr Kind bei der Schule vom Fach abzumelden. Schüler:innen der Grundschule nehmen dann am Unterricht in einer Parallelgruppe teil. Schüler:innen der Sekundarstufe I haben alternativ Philosophie-Unterricht. Entsprechende Elternbriefe, auch in Leichter Sprache, liegen als Mitteilung der Senatorin für Kinder und Bildung vor.

i

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im § 4 des Bremischen Schulgesetzes werden Ziele für die Gestaltung des Schullebens vorgegeben, die auch für die Orientierung des Religionsunterrichts wesentlich sind. Danach ist es Aufgabe der Schule, „gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu finden und zu praktizieren“.

In § 5 dieses Gesetzes werden im Rahmen der verpflichtenden Bildungs- und Erziehungsziele die Grundwerte der Erziehung und Bildung entfaltet und insbesondere hervorgehoben, dass der schulische Bildungsauftrag darauf zielt, religiöser und weltanschaulicher Intoleranz entgegenzuwirken und dabei positiv auf die „Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen“ hinzuwirken.

§

SPORT & SCHWIMMEN

IST DER SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT VERPFLICHTEND?

Ja, sowohl der Sportunterricht im Allgemeinen als auch der Schwimmunterricht gehören zur schulischen Ausbildung. Deshalb sind beide verpflichtend.

Aus kulturellen oder religiösen Gründen geltend gemachte Bedenken gegen die Beteiligung am Sport- und Schwimmunterricht sollten im Gespräch bzw. auf Elternabenden möglichst konstruktiv und lösungsorientiert besprochen werden.



WELCHE KLEIDUNG SOLLTE UND DARF IM SPORTUNTERRICHT GETRAGEN WERDEN?

Im Sportunterricht sollten die Schüler:innen „sportgerechte Kleidung“ tragen. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt oder Ähnliches sowie eine Sporthose. Uhren, Halsketten und andere Schmuckstücke müssen unbedingt vorher abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.

Das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht ist prinzipiell möglich – es sei denn, es ist für den jeweiligen Unterrichtsinhalt behindernd, störend oder unfallgefährdend. In solchen Situationen kann auf die Existenz sportgerechter religiöser Bekleidungsartikel hingewiesen werden, wie entsprechende Sportkopftücher und Badeanzüge für Mädchen mit integrierter Kopfbedeckung.



WAS, WENN ELTERN ÜBLICHE SCHWIMMBEKLEIDUNG ALS NICHT ANGEMESSEN BETRACHTEN?

Sollte dies der Fall sein, besteht für die Schüler:innen die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die den Körper stärker bedeckt und mit der religiösen oder kulturellen Überzeugung eher vereinbar ist. So ist es möglich, Leggings und langärmelige Oberteile zu tragen, sofern diese aus für Schwimmhallen geeignetem Material bestehen.



SOLLTE SPORTUNTERRICHT NACH GESCHLECHTERN GETRENNT WERDEN?



Bremer Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Sofern es jedoch pädagogisch sinnvoll ist, kann in Unterrichtsphasen nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden. Dabei sind die Lerninteressen und Lernzugänge aller Schüler:innen angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Schule.

GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT ZUR BEFREIUNG VOM SCHWIMMUNTERRICHT?



Ja, unter bestimmten Voraussetzungen gibt es in Bremen die Möglichkeit zur Befreiung vom Schwimmunterricht. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kinder im Grundschulalter, sondern nur für ältere Schüler:innen. Die Befreiung muss durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der schriftliche Antrag bedarf einer konkreten Begründung, aus der glaubhaft hervorgeht, dass durch die Teilnahme am Schwimmunterricht ein unüberwindlicher Glaubenskonflikt entstehen würde. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist allein kein Grund zur Freistellung vom Schwimmunterricht. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleitung.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Muslimische Schülerinnen können zum Schwimmunterricht verpflichtet werden, so das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, 10.01.2017- 29086/12). Das Bundesverwaltungsgericht stellte dies bereits 2013 dar, vgl. Urteil vom 11.09.2013 - BVerwG 6 C 25.12.



Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen, (Abs. 3 c) und d) vom 22. Januar 2014).

Das Obergerverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss vom 13.06.2012 aus, dass für die Teilnahmepflicht am koedukativen Sportunterricht das Alter der Schülerin von maßgeblicher Bedeutung sei (Pressemitteilung 22.06.2012).

WER HilFT WEITER?

ReBUZ Bremen
Kontaktangaben nach Region unter:
www.rebuz.bremen.de/service/kontaktangaben-9826

SmF –
Sozialdienst muslimischer Frauen
<https://smf-verband.de/>



Schura Bremen – Islamische
Religionsgemeinschaft Bremen e.V.
www.schurabremen.de

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Özkan Ezlin (2016): Diskriminierung und Antidiskriminierung als Praktiken der Entortung. Der Konstanzer Burkini-Fall, Bd 2, www.uni-muenster.de/Ejournals/index.php/ZfK/article/view/1798/4Thema



SEXUAL- ERZIEHUNG

IST DIE TEILNAHME VERPFLICHTEND?

Ja, Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schulen und ist verbindlich zu unterrichten. Grundsätzlich ist es nicht möglich, Kinder oder Jugendliche beispielsweise aufgrund von religiösen Wertvorstellungen vom Sexualkundeunterricht zu befreien. Eine Nichtteilnahme des Kindes kann als unentschuldigtes Fehlen gewertet und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Eine Trennung der Geschlechter im Sexualkundeunterricht ist im Grundsatz nicht sinnvoll, da es unter anderem darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich über bestimmte Themen austauschen können. Dennoch braucht es ebenso punktuelle Trennungen der Geschlechter, da Mädchen und Jungen auch Möglichkeiten brauchen, um geschlechtsspezifische Fragen offener ansprechen zu können.

i

INWIEFERN MÜSSEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTE MITEINBEZOGEN WERDEN?

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Erziehungsberechtigten der Schüler:innen rechtzeitig und ausführlich über die Ziele, Inhalte und Methoden des geplanten Unterrichts zu informieren. Dies kann beispielsweise auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief geschehen. Erziehungsberechtigte können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrkraft suchen.

i

WIE KANN ANGEMESSEN AUF GEÄUSSERTE BEDENKEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN REAGIERT WERDEN?

Es können Bedenken zum Anschauungsmaterial, zu „heiklen Themen“ wie Selbstbefriedigung und Homosexualität oder Bedenken aufgrund kultureller bzw. religiöser Wertvorstellungen geäußert werden.

Die Auswahl der Themen sowie der Materialien erfolgt durch die Senatorin für Kinder und Bildung altersangemessen und den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend. Die individuellen Grenzen und das Schamgefühl der Kinder werden beachtet und respektiert. So wird beispielsweise nicht mehr mit Fotos unbekleideter Menschen gearbeitet, sondern ausschließlich mit Zeichnungen. Außerdem werden im Unterricht die unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen gleichermaßen berücksichtigt und behandelt.

i

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTLICHE IDENTITÄT - ALLES GANZ NORMAL?



Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ist noch längst nicht akzeptiert. Dabei entwickeln mindestens fünf Prozent aller jungen Menschen eine gleichgeschlechtliche Lebensweise, ein weitaus größerer Anteil macht gleichgeschlechtliche sexuell-emotionale Erfahrungen oder ist bisexuell. Die Lebenssituationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen sind von verschiedenen gesellschaftlichen Faktoren bestimmt. Über 50 Prozent der schwulen und lesbischen Jugendlichen in Deutschland haben üble Nachrede und Mobbing erlebt. Etwa 40 Prozent sind in der Öffentlichkeit beschimpft worden, knapp ein Drittel in der Schule. Das Suizidrisiko von Lesben und Schwulen zwischen 12 und 25 Jahren ist vier- bis siebenmal höher als das von Jugendlichen im Allgemeinen.

WIE KANN ICH SEXUELLE VIelfALT IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT UMSETZEN?



Lehrkräfte sind dazu aufgerufen, konsequent gegen homophobe und transphobe Äußerungen und Handlungen vorzugehen und diese zu thematisieren. Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt soll im Unterricht an geeigneten Stellen behandelt werden, um Vorurteile und Stereotype abzubauen, aber auch Wissen zu vermitteln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebensweisen besteht die Chance, die eigene Sexualität und die anderer zu reflektieren und eine eigene sexuelle Identität zu finden und zu stärken.

Auch in diesem Zusammenhang bietet es sich an, starre Bilder von Weiblichkeit und Männlichkeit zu hinterfragen. Lernmaterialien geben überwiegend heterosexuelle Leitbilder vor. Die Entwicklung der sexuellen Identität von Kindern und Jugendlichen, die sich lesbisch, schwul oder bisexuell entwickeln, wird dadurch erschwert. Deshalb ist es wichtig, gleichgeschlechtliche Lebensweisen in ihrer Vielfalt darzustellen und altersgemäß zu vermitteln. Lehrkräfte sollten Jugendliche in ihrer Identitätsfindung unterstützen und dafür sorgen, dass eine diskriminierungsfreie Atmosphäre in der Klasse herrscht.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 11 BremSchulG: Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.



WER HilFT WEITER?

UNTERSTÜTZENDE BERATUNGSSTELLEN

Pro Familia Bremen
[www.profamilia.de/
angebote-vor-ort/
bremen.html](http://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/bremen.html)
Tel: 0421 3406060
Tel: 0421 654333

Rat&Tat-Zentrum
Schulaufklärung
www.ratundtat-bremen.de
Tel: 0421 704170

Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft
Bremen
www.gew-hb.de
Tel: 0421 337640



WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin Sexualtherapie und Sexualwissenschaften (2013): Zeitschrift Sexuologie mit dem Schwerpunkt Sexualpädagogik. Band 20, S. 113-208

Hopf, Arnulf (2002): Sexualerziehung – Unterrichtsprinzip in allen Fächern. Neuwied: Luchterhand

Schmidt, Renate-Berenike (2013): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim: Juventa-Verlag.

Sielert, Uwe (2005): Einführung in die Sexualpädagogik. Weinheim: Beltz



SCHULFAHRTEN

IST DIE TEILNAHME AN SCHULFAHRTEN VERPFLICHTEND?

Ja, alle Schüler:innen sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Schulleitung bzw. die Schulaufsicht. Ist dies der Fall, besuchen die nicht an der Schulfahrt teilnehmenden Kinder und Jugendlichen grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule.

i

INWIEWEIT SOLLTEN ELTERN IN DIE VORBEREITUNG MIT EINBEZOGEN WERDEN?

Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Fahrten müssen in Gesprächen und auf Elternabenden intensiv und langfristig vorbereitet werden.

Für Eltern, denen die Praxis gemeinsamer Unternehmungen mit der Klasse/Schule unbekannt ist, sind in der Regel detaillierte Informationen zu folgenden Themen wichtig: Aufsicht, Konsequenzen bei Regelverstößen (insbesondere dem Konsum von Alkohol, Tabak, Drogen), Trennung von Mädchen und Jungen in Waschräumen/Schlaftrakten, schriftliche Erlaubnis für besondere Unternehmungen wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, besondere Bekleidung bei sportlichen Unternehmungen, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Krankheiten, Allergien etc., Notfallregelungen.

Außerdem sollten detaillierte Informationen zur Unterbringung, Verpflegung und zu Tagesabläufen benannt werden. Fragen, Wünsche und Diskussionen sollten bewusst erlaubt und Lösungen gemeinsam gesucht werden. Gerade bei Fragen zu Essensangeboten, Gebetszeiten und -räumen, Schwimmbekleidung etc. sollten die Interessen der Eltern berücksichtigt werden.

i

WIE IST MIT ANGEKÜNDIGTEN VERWEIGERUNGEN VON FAHRTEN UMZUGEHEN?

Hinter der Verweigerungshaltung von Eltern könnten sich grundlegende Ängste oder Irritationen verbergen. Hilfreich ist es hier, in Kommunikation herauszufinden, welche Bilder die Eltern über Klassenfahren haben und welche Bedenken sie in dem Zusammenhang sehen. Mögliche Vorurteile können in einem vertrauensvollen Gespräch ausgeräumt werden. Anschließend können Eltern und Lehrkräfte gemeinsam überlegen unter welchen Bedingungen eine Klassenfahrt für den/die jeweilige Schüler:in möglich sein kann. Die Bußgeld-Reglung sollte dabei nicht den Ausgangspunkt des Gesprächs darstellen.



WAS MUSS BEZÜGLICH DER KOSTEN FÜR DIE SCHULFAHRT BEACHTET WERDEN?



Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Schulfahrt durch die Schulleitung genehmigt werden. Außerdem muss von allen Eltern ein schriftliches Zahlungsverprechen über die voraussichtlichen Kosten vorliegen. Ansonsten liegt die Haftung bei der Lehrkraft. Bezieher von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bremen-Pass) haben einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Schulfahrten. Informationen hierzu sind über die Schulleitung erhältlich. Schüler:innen mit ungeklärtem Status (Zuzug ohne offizielle Meldung, Wohnen bei Verwandten etc.) haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

KÖNNEN JUGENDLICHE MIT EINER BEVORSTEHENDEN ABSCHIEBUNG TEILNEHMEN?



Nein, Kinder und Jugendliche, bei denen schon eine zukünftige Abschiebung ausgesprochen wurde, dürfen grundsätzlich nicht an einer Fahrt teilnehmen, damit sie nicht in Verdacht geraten, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. In Absprache mit der Behörde kann eine Einzelfalllösung erfolgen, dies sollte aber nicht dem Zufall überlassen werden.

WORAUF IST BEI SCHULFAHRTEN AUSSERHALB BREMENS ZU ACHTEN?



Bei allen Schulfahrten an Orte außerhalb Bremens, insbesondere ins europäische oder außereuropäische Ausland, muss für Schüler:innen, die keinen deutschen oder keinen EU-Pass haben, überprüft werden, welchen Aufenthaltstitel sie haben, damit gegebenenfalls entsprechende Anträge für das Verlassen Bremens bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassenserlaubnis). Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik, auch in Bremer Schullandheime außerhalb Bremens, ist dieser Antrag formlos auf einer Sammelliste mit den Namen aller betreffenden Schüler:innen circa zwei bis drei Wochen vor der Reise zu stellen. Bei Reisen ins Ausland muss der Antrag mindestens vier Wochen vorher mit einer Reisenden-Liste gestellt werden, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist. Außerdem müssen bei Auslandsreisen zudem evtl. Visafragen geklärt werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 55 Abs. 8 BremSchulG: Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.



Residenzpflicht und Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereiches: Laut § 56 Absatz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist das Aufenthaltsrecht von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Das heißt, dass Sie für das Verlassen des Bundeslandes Bremen eine vorherige Genehmigung bei der Ausländerbehörde einholen müssen.

WER HILFT WEITER?

Bundeszentrale für politische
Bildung
www.bpb.de
(Rubrik Gesellschaft – Duldung)

Das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
<http://bamf.de>



WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Blume, Doreen; Jursa, René: Schulwege in die Vielfalt (2011) in: Göttinger kulturwissenschaftliche Schriften. Göttingen: Verl. Inst. für Angewandte Kulturforschung

Fischer, Torsten; Ziegenspeck, Jörg W. (2010): Erlebnispädagogik: Grundlagen des Erfahrungslernens. Erfahrungslernen in der Kontinuität der historischen Erziehungsbewegung. Weinheim: Beltz Juventa

Reuker, Sabine (2008): Chancen schulischer Sport- und Bewegungsangebote. Verändern erlebnispädagogische Schulfahrten die soziale Handlungsbereitschaft? Berlin: Logos

Volkert, Kathi; Gilsdorf, Rüdiger: Abenteuer Schule (2010) in: Gelbe Reihe: Praktische Erlebnispädagogik 2, S.440-444, Augsburg: gelbe Reihe



KOOPERATION SCHULE – ELTERNHAUS

WAS SIND DIE BEDINGUNGEN FÜR EINE GELINGENDE KOOPERATION ZWISCHEN SCHULE UND ELTERNHAUS?

Die Basis für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft kann wie folgt gelegt werden:

- Schaffung einer wertschätzenden Willkommens- und Begegnungskultur
- Aufbau schulischer Strukturen, die eine vielfältige und respektvolle Kommunikation ermöglichen und unterstützen
- Initiierung einer diskriminierungssensiblen Schulumgebung
- Schaffung der Grundlagen für eine aktive Elternpartizipation



WIE IST BEI VERSTÄNDIGUNGSPROBLEMEN AUFGRUND GERINGER DEUTSCHKENNTNISSE DER ELTERN VORZUGEHEN?

Für Eltern, die aus eigener Erfahrung Koedukation, koedukativen Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten nicht kennen, ist eine rechtzeitige Information hilfreich, um eventuellen Ängsten und Sorgen frühzeitig begegnen zu können. Sollten Verständigungsprobleme aufgrund geringer Deutschkenntnisse von Eltern ein Gespräch verhindern oder erschweren, ist es möglich, über die Performa Nord Sprachmittler:innen anzufordern. Vorher sollte die Schule jedoch prüfen, ob es nicht Personen in ihrem Umfeld gibt, die diese Aufgabe selbst übernehmen können. Die Kosten für die Sprachmittler:innen übernimmt die Senatorin für Kinder und Bildung.

Familienangehörige und Eltern aus derselben Klasse sollten nur im Ausnahmefall als Dolmetscher:innen oder Vermittler:innen angefragt werden, da sie bei Problemen zwischen Elternhaus und Schule leicht in Loyalitätskonflikte geraten können. Auf keinen Fall sollten die Schüler:innen selbst für ihre Eltern dolmetschen, da sie dabei in einen Rollenkonflikt geraten.



WIE KANN DIE KULTURELLE VIELFALT AN DER SCHULE POSITIV GENUTZT WERDEN, UM EINEN LEBENDIGEN UND BEREICHERNDEN SCHULALLTAG ZU ERREICHEN?



Kulturelle Vielfalt und Heterogenität der Schülerschaft ist beides – Herausforderung und Bereicherung. Damit letzteres mehr in den Fokus rückt, ist es förderlich den Familien Interesse und Respekt für ihre Lebenswelt und ihrer Sprache entgegen zu bringen.



Besonders gut eignen sich hierfür Schulfeste. Wo viele verschiedene Familienkulturen zusammenkommen, gibt es viel zu erzählen und zu teilen. Ein mehrsprachiges Erzähl- oder Lesefestival, z.B. mit Erziehungsberechtigten und Schüler:innen, schafft Wertschätzung und Beteiligung. Erziehungsberechtigte können in ihrer Herkunftssprache vorlesen oder Geschichten erzählen, sie können ihre Berufe, Fähigkeiten oder Hobbys vorstellen. Beteiligungsprozesse dieser Art legen den Grundstein für eine gelingende Eltern-Schule-Kooperation.

Wichtig ist bei der Organisation solcher Veranstaltungen, Erziehungsberechtigte sowie Schüler:innen nicht auf eine vermeintliche „Kultur“ festzuschreiben oder sie als Repräsentanten von Nationen, Religionen oder Sprachen zu sehen, sondern ihrer eigenen, subjektiven Identifikation Raum zu geben. Nicht selten können interkulturelle Schulfeste ungewollt Ausgrenzung durch Zugehörigkeitskategorien wie ‚wir‘ und ‚die andere Kultur‘, Stereotype und Fremdzuschreibungen bedeuten. Kurz: Hilfreich ist es, sich nicht so sehr auf die Repräsentation von Kulturen zu fokussieren, sondern vielmehr die Lebenswelt und –erfahrung der verschiedenen Familien in den Mittelpunkt zu rücken.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



§ 3 Abs. 3 BremSchulG: „Die Schule soll ihren Auftrag (...) mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.“ Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1972 ist der staatliche Erziehungsauftrag der Schule dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (BVerfG 34, 16 ff, 06.12.1972).

WER HILFT WEITER?



Die Interessen der Eltern bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder werden durch die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Klasse gewahrt. Sie sichern den Dialog zwischen Lehrkräften und Eltern. Übergeordnet organisieren sich die Elternvertretungen im Zentralen Elternbeirat Bremen (ZEB).

<https://zeb.bildung.bremen.de>
Telefon: 0421 361-8274

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



„Kooperation von Schule und Eltern mit Migrationshintergrund – Wie kann Sie gelingen?“ Eine Handreichung für Schulen in sozial benachteiligten Quartieren. Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung, Berlin.
www.foermig-berlin.de/materialien/Kooperation.pdf

Neue Bildungspartnerschaften. Erprobung von Modulen zum Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen, Kitas, Eltern und Stadtteileinrichtungen in benachteiligten Stadtteilen
Zu finden unter: <https://www.xn--grpelingen-bildet-0zb.de/>

Stange, Waldemar (2013): Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Praxisbuch zur Elternarbeit. Springer: Wiesbaden

UMGANG MIT WELTANSCHAULICH ODER RELIGIÖS BEGRÜNDETEN KONFLIKTEN

WIE KANN WELTANSCHAULICHEN ODER RELIGIÖS BEDEINGTEN KONFLIKTEN BEGEGNET WERDEN?

Konflikte sind ein selbstverständlicher Teil schulischen Alltags. Im Klassenzimmer begegnen sich Schüler:innen mit verschiedenen Perspektiven, Biografien und Erfahrungen. Gerade die Auseinandersetzung mit kontroversen Themen unterstützt junge Schüler:innen im Selbstfindungsprozess und in ihrer Meinungsfindung.

1. Konflikte als Chance sehen

Konflikte sind immer Aushandlungen von Differenzen. Diese Aushandlungen können pädagogisch genutzt werden. Konflikte sind dann intensive Lernfelder, welche die Beziehungen aller Akteure in Schule und damit die Lernatmosphäre entscheidend verbessern können.

2. Emotionen ruhen lassen

Kontroverse Themen, die den Pädagog:innen im Schulalltag als weltanschauliche oder religiöse Streitfälle oder Diskussionsthemen begegnen, können bei allen Beteiligten starke Emotionen und Unsicherheiten hervorrufen. Pädagog:innen können in Zugzwang kommen, Antworten auf hoch komplexe gesellschaftliche Themen bereithalten zu müssen. In jeder Hinsicht hilft ein distanzierter, emotionsfreier Blick auf das Geschehen um die eigene pädagogische Professionalität bestmöglich nutzen zu können.

3. Konfliktherkunft erkennen

Nicht hinter jeder religiös, politisch oder weltanschaulich motivierten Konflikt-handlung steckt eine ideologische Haltung oder eine religiöse Annahme. Kinder und Jugendliche vermitteln ihren Wunsch gesehen zu werden, Anerkennung zu bekommen und dazuzugehören - auch indem sie Konflikte schüren. Wichtig ist somit, das Thema hinter dem eigentlichen Konflikt zu erörtern und Schüler:innen mit Empathie und Verständnis zu begegnen.

4. Klare Haltung gegen Intoleranz

Nicht selten finden menschenverachtende Verhaltensweisen in Form von Beleidigung und Abwertung den Weg in die Schule. In der Situation selbst ist eine klare Haltung gefragt: Es gilt, die Grenzüberschreitung deutlich zu machen und die betroffene Person zu schützen. Daraufhin kann überlegt werden, wie mit der Situation pädagogisch oder auch mit Ordnungsmaßnahmen umgegangen werden kann.



SOLLTEN KONTROVERSE THEMEN PLATZ IM UNTERRICHT BEKOMMEN?



Unbedingt! - Das Unterrichten kontroverser Themen unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, demokratische Werte zu entwickeln, sich in einer pluralen Gesellschaft zu orientieren und Resilienz gegenüber ideologischem Gedankengut aufzubauen.

Aus diesem Grund sollten sich Lehrkräfte nicht vor brisanten Themen scheuen. Es ist hilfreich, im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass kontroverse Themen Emotionen hochkochen lassen können. Zudem kann es helfen eine Zielvereinbarung zum Umgang miteinander zu treffen, um den gemeinsamen Grundstein eines achtsamen Miteinanders im Unterrichtsverlauf zu sichern. Ebenso hilft es, die Unterscheidung zwischen Respekt und Toleranz zu verdeutlichen und über Ambiguitätstoleranz zu sprechen.

WAS, WENN EINE RADIKALISIERUNG VERMUTET WIRD?



Hier gibt es keine Checkliste, die abgearbeitet werden kann. Selbstverständlich erfordert das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole eine Reaktion. Aber auch hier kann es sich um eine reine Provokation handeln und nicht um Ausdruck einer erfolgten Radikalisierung, der mit entsprechenden pädagogischen Interventionen begegnet werden muss. Vielmehr geht es um Haltungen, die ein Hinweis auf eine erfolgte Radikalisierung sein können. Hierzu ein paar Beispiele:

- Freund-Feind-Denken (z.B. Deutsche-Ausländer, Muslime-Ungläubige)
- Ungleichwertigkeit (z.B. der Geschlechter, Nationalitäten, Ethnien, Religionen)
- Hass (z.B. auf Juden, Amerikaner, den Westen)
- Ablehnung von Grundwerten (z.B. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Gleichheit vor dem Gesetz)
- Visionen (z.B. Deutsches Reich, Gottesstaat, Führerstaat)
- Lebensform-Despotie

Unterstützung kann über die Fallberatung der Senatorin für Kinder und Bildung gesucht werden. Gemeinsam mit der jeweiligen Schulaufsicht werden Schulen bei ihrer Lösungsfindung im Umgang mit Verdachtsfällen begleitet. Bei akuten Vorfällen sind entsprechende Verfahren laut Bremer Notfallordner zu beachten.

WIE KANN DER RADIKALISIERUNGSPROZESS UNTERBROCHEN WERDEN?

Es ist wichtig, eine mögliche Radikalisierung frühzeitig zu erkennen, sowohl um den betroffenen Jugendlichen und jungen Menschen individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen anbieten zu können als auch solchen Entwicklungen präventiv vorzubeugen. Der Radikalisierungsprozess eines Jugendlichen sollte in jeder Hinsicht pädagogisch begleitet und in ein schulisches Präventionsprogramm eingebettet werden. Schulen können sich über die Verfahrens- und Vorgehensweise bei der Senatorin für Kinder und Bildung informieren. Ebenso bieten externe Beratungs- und Unterstützungsangebote Hilfestellung.



Junge Menschen müssen frühzeitig über die Wirkung und Funktion von Vorurteilen und extremem Denken aufgeklärt werden. Die Arbeit mit Schüler:innen, welche die Entwicklung und Stärkung von demokratischen und an Menschenrechten orientierten Kompetenzen fokussiert, kann im Rahmen der Klassengemeinschaft durch einen universalpräventiven Ansatz erfolgen. Mittel der politischen Bildung können unterstützen, einem Phänomen vorzubeugen, ohne eine Zielgruppe zu markieren und als „Problem“ zu stigmatisieren.

WAS IST DIE ZENTRALE AUFGABE DER SCHULE UND AN DER SCHULE BESCHÄFTIGTEN?

Die Schule hat in erster Linie einen Erziehungsauftrag. Es ist für alle in der Schule Tätigen zentraler Teil ihrer Aufgabe, sich mit dem interkulturellen und interreligiösen Austausch sowie mit der Vermittlung von gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz von Meinungs- und Wertepluralität zu beschäftigen und dies mit den Schüler:innen zu bearbeiten. Hierbei handelt es sich nicht um situations- und anlassbedingte Präventionsarbeit, sondern um eine Kernaufgabe, die systematisch und fächerübergreifend Querschnittsaufgabe in jeder Schulart ist. Dies beinhaltet eine fächerübergreifende Wertediskussion auf der Basis von Grund- und Menschenrechten.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Verfahrensweise bei Anzeichen von Extremismus, Mitteilung 284/2021, Die Senatorin für Kinder und Bildung

„Nationales Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus.“ Die Bundesregierung 2016

„Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“. Die Bundesregierung 2016

WER HILFT WEITER?



Kom.In – Kompetenzzentrum für Interkulturalität in der Schule (Landesinstitut für Schule)

Tel. 0421 361 14474
komin@lis.bremen.de

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) Bremen

Beratungsanfragen werden telefonisch an die Verwaltung des zuständigen ReBUZ gerichtet.
www.rebuz.bremen.de

Landeszentrale für politische Bildung Tel. 0421-361 2922
office@lzp.bremen.de

Demokratiezentrum Land Bremen (Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration)
Tel. 361 99667; 361 59311;
361 99690; 361 12796
Demokratiezentrum@soziales.bremen.de

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Kartenset „The Kids Are Alright!“ für pädagogische Fachkräfte
Nachdruck der Senatorin für Kinder und Bildung von ufuq.de
Erklärfilme von Feindlichkeit, Phobien bis zur Radikalisierung
www.bpb.de/mediathek/291516/erklaerfilme

Pädagogik zwischen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus
www.ufuq.de/lernmaterialien/

DISKRIMINIERUNGS- SENSIBLE SCHULE

WIE FINDET DISKRIMINIERUNG IN DER SCHULE STATT?

i

Schüler:innen, Erziehungsberechtigte und in Schule Beschäftigte können im Schulalltag Benachteiligungen aufgrund von verschiedenen Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Krankheiten, Religion/ Weltanschauung, sexueller Identität, Alter, sozialer Herkunft oder Aussehen erleben. Diskriminierung kann unmittelbar, offen und persönlich geschehen, aber auch mittelbar und indirekt. So sollten Schulen neben der individuellen Ebene auch die strukturelle und institutionelle Ebene von Diskriminierung im Blick behalten. Beschrieben wird in der Literatur die Häufigkeit von Benachteiligungen bei den Schulübergangsempfehlungen am Ende der Grundschulzeit anhand von leistungsfernen Kriterien, oder bei sonderpädagogischen Diagnosen und disziplinarischen Maßnahmen.

Auch die Schieflage bei Schulleistungsuntersuchungen zuungunsten von Schülerinnen und Schülern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien mit nicht-privilegierter Erstsprache kann ausdrücklich nicht auf eine geringere Begabung dieser sozialen Gruppe zurückgeführt werden. Doch für die Angehörigen dieser Gruppe gehören entmutigende Zuschreibungen in dieser Richtung auch in Schulen zum Alltag. Dazu gehören auch linguizistische Abwertungshaltungen, also die Diskriminierung von Menschen, die nicht im bildungsorientierten Hochdeutsch sozialisiert sind.

Schließlich sollten Lehrkräfte nicht durch abwertende Äußerungen zum Beispiel über Muslim:innen und den Islam „an sich“ dazu beitragen, dass es hetzerischen Radikalisierungspredigern umso besser gelingen kann, junge Menschen der schulischen Bildung in Deutschland zu entfremden.

WELCHEN AUFTRAG HAT SCHULE IM KONTEXT DER ZIELSETZUNG VON ANTIDISKRIMINIERUNG?

i

Gesellschaftliche Diversität zeichnet sich durch verschiedene sichtbare und unsichtbare Merkmale der Menschen aus. Entsprechend steht die Schule vor der Aufgabe und in der gesetzlichen Verpflichtung, ein anerkennendes und wertschätzendes Miteinander im Lebensraum Schule auf Basis der demokratischen Grundwerte zu gestalten und sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art zu positionieren. Dazu müssen sich Schulen, Leitungspersonen und Lehrkräfte von einem mono-lingualen und mono-kulturellen Habitus, der Lernende aus bildungsinstitutionsnahen Familien mit privilegierten Erstsprachen zur unausgesprochenen Norm erklärt, fortbewegen.

Zum Identifizieren und Benennen von Diskriminierung und dem Entgegenwirken bedarf es Sensibilität für das Thema und Förderung von antidiskriminierender Haltung in der Schule. Die gemeinsame Erarbeitung eines Antidiskriminierungskonzepts der Schule kann den Beteiligten helfen Handlungssicherheit im Umgang mit Diskriminierung zu gewinnen und Betroffene zu schützen.

Das Konzept kann im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses entstehen und sollte sowohl die Schülerschaft als auch die Lehrer:innen und vor allem die Leitungspersonen, die die Schulkultur am stärksten prägen können, einbeziehen.

WELCHE FRAGEN MUSS SICH EINE DISKRIMINIERUNGSFREIE SCHULE STELLEN?

Regeln und Routinen des Schullebens sollten hinterfragt werden. Die Frage ‚Welche schulinternen Abläufe wirken sich möglicherweise nachteilig auf bestimmte Personengruppen aus?‘ kann Schulen helfen den Blick zu schärfen und Routinen zu überdenken. Die Untersuchung von Unterrichtsmaterialien und -inhalten auf deren Diskriminierungsrelevanz könnte in den Fachkonferenzen als Reflexionsinstrument dienen: Welche Personengruppen werden in den Unterrichtsmaterialien in Wort und Bild repräsentiert, welche nicht? Wie wird über verschiedene gesellschaftliche Gruppen gesprochen? Werden Stereotype werden reproduziert? Es gibt zum Beispiel Hinweise darauf, dass islamfeindliche Aussagen von in Schule Beschäftigten ein beträchtliches Gefahrenpotenzial für Radikalisierungsprozesse von jungen Muslim:innen haben können.

Zur Stärkung von Betroffenen können Schulen Ansprechpersonen benennen, die niedrigschwellig zu erreichen sind. Möglicherweise gibt es bereits eine Anti-Mobbing-Beauftragte:r oder eine Vertrauenslehrkraft, die diese Aufgabe übernehmen kann. Zudem sollte es für alle Beteiligten in Schule eine klare Handlungsanleitung geben, wie im Falle einer Diskriminierung zu reagieren ist.



WIE KANN ICH BETROFFENE KONKRET SCHÜTZEN?

Eine diskriminierende Situation versetzt die Betroffenen häufig in eine Ohnmachtssituation. Deshalb bedarf es auf interpersoneller Ebene einer Person, die eine klare Haltung gegen Intoleranz signalisiert und Betroffene aus der Situation herauslöst. Ein Gedächtnisprotokoll oder die grobe Aufzeichnung des Ablaufs hilft den Betroffenen im folgenden schulinternen Beratungsprozesses bei der Vertrauenslehrkraft oder bei den Antidiskriminierungsstellen im ReBUZ (DiBS!).

Diskriminierungserfahrungen werden subjektiv und individuell erlebt, sodass Berichte darüber ernst genommen werden müssen. Darüber hinaus können Diskriminierungserfahrungen, auch in der Schule, Ausdruck gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sein. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen das Grundgesetz. Die Artikel 1-4 in unserer Verfassung beschreiben sehr deutlich, wie in unserem Land mit der menschlichen Vielfalt und der von Weltanschauungen und persönlichen Überzeugungen umgegangen werden muss. Für Diskriminierung ist kein Platz!



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (...)

Bremisches Schulgesetz

§ 4 Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. (...)

§ 5 Abs. 1 Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

WER HILFT WEITER?



Kompetenzzentrum für Interkulturalität
in der Schule (Kom.In), LIS
www.lis.bremen.de
Telefon: 0421 361 14474

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) Bremen
Beratungsanfragen werden telefonisch an die Verwaltung des zuständigen ReBUZ gerichtet.
www.rebuz.bremen.de

Landeskoordination bei der Landeszentrale für politische Bildung Bremen
www.schule-ohne-rassismus.org
Telefon: 0471 45038

DiBS! – Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen
www.dibs.schule.bremen.de
dibs@rebuz.bremen.de oder
dibs@rebuz.bremerhaven.de
Telefon: 0176 42 36 49 94

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
www.antidiskriminierungsstelle.de

WEITERFÜHRENDE LITERATUR



Kultusministerkonferenz (2013):
Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2018): Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden, Praxisleitfaden zum Abbau von Diskriminierung in der Schule

IMPRESSUM

Herausgeberin
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
Patricia Brandt
0421 361-2853

Veröffentlichung
Neu bearbeitete Auflage 2024

www.bildung.bremen.de

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen

